

Hinweise zu Möglichkeiten der Beurlaubung nach dem Schulgesetz und der Schulbesuchsordnung.

Grundsätzlich ist jede/r Schüler/in verpflichtet, den Unterricht und die übrigen verbindlichen Schulveranstaltungen der Schule regelmäßig zu besuchen. "Bei minderjährigen Schülern haben die Erziehungsberechtigten dafür zu sorgen, dass die Schüler diesen Verpflichtungen Folge leisten." (Schulbesuchsverordnung § 1) Diese Pflicht zum Besuch der Schule ist im Schulgesetz geregelt (siehe Auszug) und garantiert das Grundrecht des Kindes auf Bildung und Ausbildung.

Eine Beurlaubung ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen (in der Regel 14 Tage vorher) schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist von den Erziehungsberechtigten zu stellen.

Als Beurlaubungsgründe werden laut Schulbesuchsverordnung § 4 anerkannt (Auszug):

- **Kirchliche Veranstaltungen**
- Gedenktage oder Veranstaltungen von Religion- oder Weltanschauungsgemeinschaften (hierzu trifft das Kultusministerium abschließende Regelungen)
- Heilkuren oder Erholungsaufenthalte
- Teilnahme am internationalen Schüleraustausch sowie an Sprachkursen im Ausland
- Aktive Teilnahme an **sportlichen Wettkämpfen** und an Lehrgängen überregionaler und regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird.
- Veranstaltungen der SMV
- **Wichtige persönliche Gründe:** „Als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Pflege erforderlich ist.“



Eine Beurlaubung vor oder nach einem Ferienabschnitt ist ohne Vorliegen einer dieser Gründe nicht möglich!

Für das Fernbleiben der Schüler vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung tragen die Erziehungsberechtigten die Verantwortung. Die Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der versäumte Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Zuständig für die Entscheidung über Beurlaubungen ist in den Fällen der kirchlichen Veranstaltungen und Gedenktage (s.o.)

sowie bis zu zwei unmittelbar aufeinander folgenden Unterrichtstagen der Klassenlehrer, in den übrigen Fällen der Schulleiter.

Schulgesetz für Baden Württemberg (Auszug):

§ 85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht.

- (1) Die Erziehungsberechtigten... haben... dafür Sorge zu tragen, dass der Schüler am Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt und sich der Schulordnung fügt...

§ 86 Schulzwang

Schulpflichtige, die ihre Schulpflicht nicht erfüllen, können der Schule zwangsweise zugeführt werden.

§ 92 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig... die ihm nach § 85 obliegende Pflicht verletzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.